



STADT TITTMONING

Anmeldung zur Hundesteuer

Hundehalter:

PK: _____

Name		Vorname	
Straße, Hs.Nr.		E-Mail	
Postleitzahl	Ort	Telefon	
Die Hundesteuer soll per Lastschrift eingezogen werden:			
IBAN:		BIC:	Bank:

Beschreibung des Hundes:

Vergebene Hundesteuermarke Nr. _____

☐ Ersthund		☐ Zweithund, bzw. weiterer Hund	
Rasse (bei Mischlingen mind. 1 Rasse angeben)	Geschlecht ☐ m ☐ w	Farbe	Wurfzeitpunkt
☐ <u>kein</u> Listenhund (vergleiche Anhang! wenn doch, ist vorab ein Termin im Ordnungsamt nötig)			
Besondere Angaben:			
Das Tier wird in der Stadt Tittmoning gehalten seit:			
Das Tier wurde erworben von:			
Ermäßigungstatbestand liegt vor (Einöde, Weiler, Jagd, Zucht) ☐ ja: _____ ☐ nein			
Bitte erbringen Sie den Nachweis zum Haltungsbeginn. (Heimtierausweis, Übergabevertrag, o. ä.)			
Der Hund/die Hündin wurde schon einmal zur Hundesteuer veranlagt: ☐ ja ☐ nein			
Ort der Haltung	Zeitraum der Haltung	Summe der Hundesteuer	
		EUR	
Bitte erbringen Sie den Nachweis der bisher gezahlten Hundesteuer.			

Hiermit versichere ich, dass ich die Angaben in dieser Anmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Hundehalters/ der Hundehalterin

Für weitere anzumeldende Hunde verwenden Sie bitte ein eigenes Formblatt.

Nachfolgendes wird vom Sachbearbeiter ausgefüllt:

Abmeldung am: _____ aufgrund:

☐ Tod des Hundes ☐ Verkauf des Hundes ☐ Wegzug des Hundehalters

Unterschrift des Hundehalters/der Hundehalterin

Text gilt ab: 01.11.2002

Fassung: 10.07.1992

Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

Vom 10. Juli 1992

(GVBl. S. 268)

BayRS 2011-2-7-I

Vollzitat nach RedR: Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), die durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011–2–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1 (1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit–Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa–Inu.

(2) ¹Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

²Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfaßten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2 Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

München, den 10. Juli 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister